

Sonderbedingungen für Sicherungsvereinbarungen im Sparverkehr

1. Sicherungszweck

Die Vereinbarung von Sicherungsbedingungen dient gem. Tz. 11 der Sonderbedingungen für den Sparverkehr der Hamburger Sparkasse AG (nachfolgend Haspa genannt) dazu, Verfügungen Unbefugter über Spareinlagen zu verhindern. Sicherungsvereinbarungen dienen nur dem Schutz des Kontoinhabers; sie können nicht zugunsten eines Dritten abgeschlossen werden.

2. Sicherungsbedingungen

Die Verfügung über die Spareinlage kann von der Erfüllung folgender Bedingungen abhängig gemacht werden:

- a) schriftliche Nennung eines Kennwortes oder
- b) andere Sicherungsbedingungen (z. B. Vorlage eines besonderen Ausweises).

3. Zum Abschluss Berechtigter

Sicherungsvereinbarungen können nur durch den Kontoinhaber selbst (bzw. dessen gesetzlichen Vertreter) oder einen Bevollmächtigten unter Vorlage des Sparbuches abgeschlossen werden. Der Nachweis der Vertretungsbefugnis des Bevollmächtigten erfolgt – sofern die Vollmacht der Haspa nicht bereits in entsprechender Form bekannt gegeben wurde und der Bevollmächtigte sich gegenüber der Haspa ausreichend legitimiert hat – entweder

- a) durch eine öffentlich beglaubigte Vollmacht oder
- b) durch eine einfache schriftliche Vollmacht unter Vorlage des Personalausweises des Kontoinhabers.

Bei Gemeinschaftskonten mit gemeinschaftlicher Verfügungsbefugnis (Und-Konto) ist die Sicherungsvereinbarung nur wirksam, wenn sie mit allen Kontoinhabern getroffen wurde.

4. Verfügungen

Verfügungen über eine durch Sicherungsvereinbarung gesicherte Spareinlage können in allen Geschäftsstellen mit Kassenverkehr gegen Vorlage des Sparbuchs vorgenommen werden, wenn gleichzeitig die vereinbarte Sicherungsbedingung erfüllt wird.

5. Widerruf

Die Sicherungsvereinbarung kann jederzeit durch schriftliche Erklärung des bzw. der Berechtigten (siehe Ziffer 3.) gegenüber der Haspa aufgehoben werden. Die Streichung des Sperrvermerks im Sparbuch kann die Haspa jedoch nur vornehmen, wenn ihr dieses vorgelegt wird.